



BETRIEBSSATZUNG **der Stadtwerke Elmshorn**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) für das Land Schleswig-Holstein vom 05.12.2017 (GVBl. Schl.-H. 2017, S. 558), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 03.12.2020 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Elmshorn“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb Stadtwerke Elmshorn einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb der Stadt Elmshorn i. S. d. § 106 GO.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Erzeugung und Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten unter weitestgehender Schonung von Ressourcen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Aufgaben:

- a) die Gewinnung, Bereitstellung und/oder Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser sowie Wärme in und außerhalb des Versorgungsgebietes,
- b) die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel der sparsamen Verwendung von Energie und Wasser,
- c) den Ausbau, die Unterstützung und Verbreitung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung regenerativer Energien und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- d) die Unterstützung von Maßnahmen der Kundinnen und Kunden zur Reduzierung von energiebedingten CO₂-Emissionen. Art und Umfang dieser Unterstützung regeln gesonderte Richtlinien.

(3) Weitere Aufgaben des Eigenbetriebes sind der Betrieb des Hallen- und Freibades sowie die Errichtung, die Unterhaltung, der technische Betrieb und die Vermietung von Infrastruktur in den Bereichen Telekommunikation und Breitbandversorgung im Versorgungsgebiet. Der Betrieb kann weitere, seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben. Die Stadt Elmshorn kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 10.226.000,00.



§ 4
Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) das Stadtverordneten-Kollegium,
- b) der Werkausschuss,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- d) die Werkleitung.

§ 5
Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Werkleitung bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6
Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die GO, die EigVO oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO zu führen.

(4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören insbesondere:

- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Eigenbetriebes (mit Ausnahme der Stelle der Werkleitung) sowie der Personaleinsatz,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,
- d) der Abschluss von Verträgen, soweit diese zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören und für die Stadt Elmshorn nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,
- e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach §§ 19, 24 EigVO,
- f) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Absatz 5 EigVO bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer im Einzelfall,
- g) Entscheidungen über Stundungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 75.000,00 zzgl. Umsatzsteuer nicht überschritten wird,
- h) Entscheidungen über Niederschlagung und Verzicht von Ansprüchen sowie Erlass von Forderungen aller Art, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer nicht überschritten wird.



(5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(6) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes nach Maßgabe des § 14, des Jahresabschlusses und ggf. Zwischenberichte zuzuleiten. Im Rahmen des Berichtswesens ist die Werkleitung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die dem Werkausschuss und dem Hauptausschuss zuzuleitenden Quartalsberichte fristgerecht erstellt werden. Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die das Stadtverordneten-Kollegium, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. § 55 Absatz 4 GO findet Anwendung.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Elmshorn in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung des Stadtverordneten-Kollegiums oder des Werkausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, insbesondere durch die Erteilung einer Prokura. Bei Erteilung einer Prokura ist die Zustimmung des Werkausschusses erforderlich.

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Elmshorn verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 und 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist die Erklärung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9

Werkausschuss

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.



(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium.

(3) Von der Stadtverwaltung sind die Leiterinnen und/oder Leiter des Haupt- und Rechtsamtes, des Rechnungsprüfungsamtes und des Amtes für Finanzen berechtigt, an allen Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums und des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Stadtwerke vor.

(2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Absatz 2 EigVO vom Stadtverordneten-Kollegium übertragenen Aufgaben sowie über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Mehrausgaben nach § 14 Absatz 5 EigVO, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer überschritten wird,
- b) Vergabe von Gutachten, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer überschritten wird,
- c) Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer im Einzelfall,
- d) Stundungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 75.000,00 zzgl. Umsatzsteuer überschritten wird,
- e) Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen sowie Erlass von Forderungen aller Art, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,00 zzgl. Umsatzsteuer überschritten wird,
- f) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei Gerichtsverfahren, Rechtsmitteln und Vergleichen um eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung handelt. In diesen Fällen ist die Werkleitung allein zuständig.
- g) Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung noch der Bürgermeister zuständig sind.

§ 11

Rechte und Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Aufgaben des Stadtverordneten-Kollegiums

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die es gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Absatz 1 GO, soweit es die Entscheidung nicht im Einzelfall übertragen hat.

(2) Darüber hinaus beschließt das Stadtverordneten-Kollegium über die Entlastung der Werkleitung.



§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und einer Zusammenstellung der nach den §§ 95f und 95g GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inklusive Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 21. November 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 04.12.2020

gez.

Hatje
Bürgermeister